



SATZUNG
des
Kirchweihverein
Reichenschwand e.V.



Inhaltsverzeichnis der Satzung

§ 1 [Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr].....	3
§ 2 [Rechtsfähigkeit].....	3
§ 3 [Zweck und Aufgabenbereich].....	3
§ 4 [Mitgliedschaft].....	4
§ 5 [Rechte und Pflichten der Mitglieder].....	4
§ 6 [Der Mitgliedsbeitrag].....	4
§ 7 [Erlösung der Mitgliedschaft].....	4
§ 8 [Aussprechen von Sanktionen].....	6
§ 9 [Organe des Vereins].....	6
§10 [Amtsdauer der Verwaltung].....	7
§11 [Aufgaben des Vorstandes].....	7
§12 [Aufgaben des Ausschusses].....	7
§13 [Aufgaben der einzelnen Verwaltungsmitglieder].....	8
§14 [Hauptversammlung].....	9
§15 [Geschäftsordnung].....	10
§16 [Wahlordnung].....	10
§17 [Auflösung des Kirchweihvereins Reichenschwand e.V.].....	11
§18 [Schlussabstimmung].....	11



SATZUNG

des Kirchweihvereins Reichenschwand e.V.

§ [1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr]

1. Der Name des Vereins lautet Kirchweihverein Reichenschwand e.V.
2. Er wurde 2011 gegründet und hat seinen Sitz in Reichenschwand.
3. Er umfasst das Gebiet der Gemeinde Reichenschwand.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ [2 Rechtsfähigkeit]

Der Kirchweihverein Reichenschwand e.V. wurde am 30.05.2011 unter der Nummer VR201110 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hersbruck eingetragen.

§ [3 Zweck und Aufgabenbereich]

1. Der Kirchweihverein Reichenschwand e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Erhaltung des Brauchtums, die Förderung des Gemeinschaftslebens und zudem die Unterstützung der fränkischen Braukultur.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die jährliche Durchführung der Kirchweih.
4. Mittel des Kirchweihvereins Reichenschwand e.V. dürfen nur für satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
6. Bei Ausgaben über 1000 € muss in einer Mitgliederversammlung abgestimmt werden.



§ [4 Mitgliedschaft]

1. Die Mitgliedschaft im Kirchweihverein Reichenschwand e.V. ist freiwillig.
2. Mitglied des Vereins kann jeder Freund der Kirchweih werden, der seine Ziele unterstützt.
3. Die Beitrittserklärung muss in schriftlicher Form erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Kirchweihverein Reichenschwand e.V. kennt folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
5. Der Beginn der Mitgliedschaft ordentlicher Mitglieder erfolgt mit dem Tage der Aufnahme in den Verein.
6. Die Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder beginnt mit dem Tag der Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft durch die Mitgliederversammlung.

§ [5 Rechte und Pflichten der Mitglieder]

1. Die Mitglieder sind berechtigt:
 - a. Anträge über den Vorstand an die Versammlung zu richten.
 - b. Das Vereinseigentum, im Rahmen der hierfür bestehenden Ordnung, zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - a. Die Vorschriften der Satzung gewissenhaft zu befolgen.
 - b. Den geldlichen Verpflichtungen dem Verein gegenüber pünktlich nachzukommen.
 - c. Die Arbeit des Vereins durch regelmäßigen Versammlungsbesuch und Mitarbeit zu fördern.
 - d. Den Mitgliedern des Vereins stets in Freundschaft zu begegnen.

§ [6 Der Mitgliederbeitrag]

1. Der Mitgliederbeitrag wird von der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres entrichtet.
3. Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.

§ [7 Erlöschung der Mitgliedschaft]

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt



- Streichung
- Ausschluss
- Tod

1. Der Austritt:

- a. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds beim Vorstand, zum jeweiligen Jahresende.
- b. Die Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr bleiben dadurch unberührt.

2. Die Streichung

- a. Die Streichung erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied länger als ein Jahr seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.
- b. Das Mitglied ist schriftlich von der Streichung zu unterrichten.
- c. Der Anspruch des Vereins auf Zahlung rückständiger Beiträge und Erfüllung anderer Pflichten wird durch die Streichung nicht berührt.

3. Der Ausschluss

- a. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vereinsausschluss. Er erfolgt auf Zeit oder auf Dauer. Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden. Er muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Er ist mit der Beifügung von Beweismitteln zu begründen.
- b. Der Ausschluss muss dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb 14 Tage schriftlich Beschwerde eingelegt werden.
- c. Vom Zeitpunkt des Ausschluss hat der Ausgeschlossene in der Versammlung kein Stimmrecht mehr.
- d. Ausscheidende Mitglieder haben kein Anrecht auf das Vermögen des Kirchweihvereins Reichenschwand e.V.

Ausschlussgründe sind:

1. grober Verstoß gegen diese Satzung.
2. richterliche Bestrafung wegen gemeiner Verbrechen.
3. Handlungen die den Bestrebungen des Vereins zuwider laufen.
4. Nichtbefolge von Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane.
5. böswillige Zerstörung von Vereinseigentum (Schadensersatzklage des Vereins wird gestellt)
6. Unehrenhaftes und unkameradschaftliches Verhalten.
7. Vorsätzliche betrügerische Manipulation zum Nachteil des Vereins und der Gesamtheit seiner Mitglieder, wobei die Beweislast beim Geschädigten liegt.



§ [8 Aussprechen von Sanktionen]

1. Der Ausschluss ist berechtigt, je nach Ausmaß des Vergehens folgende Strafen auszusprechen:
 - a. Ausschluss auf Zeit.
 - b. Schadensersatzforderung entsprechend dem verursachten Schaden.
 - c. Ausschluss der Festlichkeiten an der Kirchweih Reichenschwand
2. Gegen das Aussprechen von Sanktionen hat der Betroffene das Recht des Einspruchs. Der Einspruch hat innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen, nach der schriftlichen Mitteilung des Ausschlussbeschlusses und der beigefügten Rechtsmittelbelehrung.

§ [9 Organe des Vereins]

1. Der Vorstand (im Sinne des BGB §26):
 - a. 1. Vorsitzender
 - b. 2. Vorsitzender
 - c. Kassier
2. Der Ausschuss:
 - a. Vorstand
 - b. Schriftführer
 - c. Gerätewart
 - d. 2 Beisitzern
3. Die Verwaltung:
 - a. Ausschuss
 - b. 2 Kassenrevisoren
4. Die Versammlung
 - a. Hauptversammlung
 - b. Außerordentliche Mitgliederversammlung
 - c. Verwaltungssitzungen
 - d. Monatsversammlung



§ [10 Amtsdauer der Verwaltung]

1. Die Mitglieder der Verwaltung werden in der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist beliebig zulässig
2. Ein Mitglied der Verwaltung bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt oder bestellt ist.
3. Die beiden Kassenrevisoren werden alle Jahre in der Hauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt.
4. Die Kassenrevisoren sind Mitglieder, welche nicht dem Ausschuss angehören. Sie werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt.
5. Bei Bedarf kann sein stellvertretender Schriftführer gewählt werden.
6. Über Ausgaben über 1000 Euro muss in einer Versammlung abgestimmt werden.

§ [11 Aufgaben des Vorstandes]

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich immer durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
2. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 2. Vorsitzende und der Kassier nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig werden.
3. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Einberufung der Versammlungen und deren Leitung.
4. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins, sowie die Ordnung der Vereinsgelegenheiten.
5. Er hat für eine geregelte und sorgfältige Geschäftsordnung zu sorgen und das Vermögen des Vereins so zu verwalten, dass es nach bestem Ermessen für die Zwecke des Vereins und seiner Mitglieder eingesetzt wird.

§ [12 Aufgaben des Ausschusses]

1. Festsetzung der Beitragsordnung für Benutzung von Vereinseinrichtungen.
2. Prüfung von Anträgen der einzelnen Mitglieder oder von Außenstehenden.
3. Ausschluss eines Vereinsmitglieds oder die Verhängung von Sanktionen.
4. Der Ausschuss ist mindestens einmal im Jahr, sonst nach Bedarf einzuberufen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.



§ [13 Aufgaben der einzelnen Verwaltungsmitglieder]

1. Der 1. Vorsitzende:
 - a. Er vertritt den Verein nach innen und außen.
 - b. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung von Sitzungen und Versammlungen, sowie die Kontrolle der übrigen Verwaltungsmitglieder.
2. Der 2. Vorsitzende:
 - a. Er vertritt im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden in all seinen Aufgaben.
3. Der Kassier:
 - a. Er hat die Kasse des Kirchweihvereins Reichenschwand e.V. zu verwalten und regelmäßig wiederkehrende Geschäfte zu erledigen.
 - b. Er hat alle Zahlungen zu bewirken. Das Begleichen von Rechnungen bedarf der Zustimmung und engen Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden.
 - c. Bei der Hauptversammlung hat der Kassier Rechnung zu legen. Er ist verpflichtet, den Kassenprüfern und dem Vorstand auf dessen Verlangen, jederzeit Kassenbuch und Barbestand mit den Belegen zur Einsicht vorzulegen. Bei Mängeln in der Kasse haftet der Kassier mit seinem Vermögen.
 - d. Der Kassier erhebt die Mitgliedsbeiträge, führt über alle Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch und sammelt und nummeriert die Belege in der kalendarischen Reihenfolge der Buchungen.
4. Der Schriftführer:
 - a. Er hat alle regelmäßigen wiederkehrenden schriftlichen Arbeiten im Einverständnis mit dem Vorstand bzw. auf Beschluss auszuführen und im Auftrag zu unterzeichnen.
 - b. Er hat die Niederschrift über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands und Versammlungen anzufertigen die von ihm, sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind. Die Niederschriften müssen in der nächsten Versammlung verlesen und genehmigt werden.
5. Der Gerätewart:
 - a. Er ist zuständig für die Pflege und Erhaltung sämtlichen Geräts, dass der Kirchweihverein Reichenschwand besitzt.
 - b. Er ist verpflichtet, dem 1. Vorsitzenden Neubeschaffungen zu melden. Das Beschaffen neuen Geräts bedarf der engen Zusammenarbeit mit dem 1. Vorsitzenden und dem Kassier.
 - c. Bei der Mitgliederversammlung hat der Gerätewart über den Zustand allen Geräts zu berichten.
6. Die Kassenrevisoren:
 - a. Zwei Kassenrevisoren prüfen jährlich am Schluss des Kalenderjahres den Kassenbestand und die Belege und erstatten bei der Hauptversammlung ihren Bericht.



- b. Bei ordnungsgemäßiger Kassenführung ist vom der Hauptversammlung dem Kassier Entlastung zu erteilen.
- c. Haben die Revisoren Zweifel an der ordnungsgemäßen Kassenführung oder lehnen sie eine Entlassung des Kassiers ab, so haben sie dies bei Meidung eigener Haftung schriftlich darzulegen und dem 1. Vorsitzenden in unterschiedlicher Form vorzulegen.
- d. Die Kassenprüfung erfolgt auf Einladung des Kassiers, mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung.

§ [14 Hauptversammlung]

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich am Anfang des Kalenderjahres statt.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich, mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung, unter Angabe der
3. Tagesordnung.
Die Tagesordnung muss mindestens folgende Punkte umfassen:
 - a. Verlesen der Niederschrift der letzten Hauptversammlung.
 - b. Berichte
 - Des 1. Vorsitzenden
 - Des Kassiers
 - Der Kassenrevisoren
 - c. Diskussion der Berichte und Entlastung der Verwaltung
 - d. Neuwahl der Verwaltung, soweit erforderlich
 - e. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f. Verschiedenes, Wünsche und Anregungen
4. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
6. Anträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertel Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen die vom Registergericht oder einer anderen Behörde verlangt werden, entscheidet der Vorstand.
7. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.



§ [15 Geschäftsordnung]

1. Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen durch den Versammlungsleiter. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung müssen außer der Reihe erteilt werden.
2. Jedem Sprecher stehen fünf Minuten Redezeit zu. Diese kann mit Zustimmung durch den Versammlungsleiter verlängert oder verkürzt werden.
3. Wer zu einem Punkt gesprochen hat, kann zu demselben Punkt nicht Ausspracheschluss beantragen.
4. Anträge für die Hauptversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Zur Begründung kann der Antragsteller das Wort ergreifen oder ein anderes Mitglied dazu delegieren.
5. Jede Aussprache ist streng sachlich zu führen. Grobe Verletzungen der Anstandsgefühle ahndet der Versammlungsleiter mit Wortentzug oder durch Erteilen einer Rüge.
6. Der Versammlungsleiter kann bei zwingenden Gründen die Hauptversammlung unterbrechen, vertagen oder vorzeitig schließen. Im Falle wiederholter Erteilung einer Rüge kann der Versammlungsleiter einen Sitzungsteilnehmer des Saales verweisen, bis der jeweilige streitgegenständliche Tagesordnungspunkt abgeschlossen ist, oder er wird auf Dauer von der Hauptversammlung verwiesen.
7. Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsführung zeitweilig dem 2. Vorsitzenden oder einem Anderen Angehörigen des Vorstandes oder des Ausschusses übergeben, ohne dies besonders anzukündigen.

§ [16 Wahlordnung]

1. Der gegenwärtige 1. Vorsitzende eröffnet die Wahlhandlung an der Haupt- oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung und stellt die Anwesenheit der Mitglieder fest.
2. Er lässt aus den Reihen der Mitglieder einen Wahlvorstand, bestehend aus drei Mitgliedern, wählen. Diese bilden die Versammlungsleitung bis Abschluss der gesamten Wahl.
3. Die Versammlungsleitung übernimmt die Durchführung der Wahl. Sie nimmt Wahlvorschläge aus den Reihen der versammelten Mitglieder entgegen und bestimmt Anfang und Ende der Wahlhandlung.
4. Jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied steht das Recht zu, Wahlvorschläge zu machen und diese als Sprecher zu Begründen. Der Vorgeschlagene muss anwesend sein, oder sein Einverständnis zur Kandidatur schriftlich vorliegen.
5. Die Wahl der Verwaltungsmitglieder erfolgt getrennt, entsprechend den auszuübenden Ämtern. Es kann auch a´Block abgestimmt werden, wenn die Versammlung dies einstimmig beschließt.
6. Der Wahlvorsitzende ist verpflichtet, die Namen der vorgeschlagenen Mitglieder in genügender Weise bekanntzugeben.



7. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder, sofern das Mitglied geschäftsfähig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
8. Alle Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. Sofern zwei oder mehr Vorschläge vorliegen, erfolgt die Abstimmung geheim mittels Stimmzettel.
9. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlgang wiederholt.
10. Nach Abschluss der Wahlhandlung wird das gesamte Ergebnis durch den Wahlvorsitzenden bekanntgegeben.
11. Soweit Ausschussmitglieder nicht wiedergewählt werden, übergeben diese ihr Amt an den Neugewählten. Damit erlischt für die nicht Wiedergewählten ihre bisher innegehabte Funktion.

§ [17 Auflösung des Kirchweihvereins Reichenschwand e.V.]

1. Der Kirchweihverein Reichenschwand e.V. kann nur in einer Haupt- oder zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder (§ 41 BGB) nach vorheriger Beratung im Ausschuss aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereines und Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Kirchweihvereins Reichenschwand e.V. an die Gemeinde Reichenschwand, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke innerhalb der Gemeinde zu verwenden hat.
3. Die Kosten der Auflösung fallen dem Kirchweihverein Reichenschwand e.V. zur Last und werden vom Vereinsvermögen entnommen. Sollten bei rechtskräftiger Auflösung des Vereines von Vereinsmitgliedern berechnete Forderungen, wie Darlehen etc. bestehen, so sind diese vorrangig abzulösen. Forderungen müssen in schriftlicher Form beim geschäftsführenden Vorstand angemeldet werden.

§ [18 Schlussabstimmung]

Die Satzung wurde am 16.02.2013 in der Hauptversammlung mit der notwendigen Mehrheit beschlossen und tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Christian Riedel
(1. Vorsitzender)

Philipp Brösamle
(2. Vorsitzender)

Thomas Haas
(Kassier)